

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 435/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Gerschon S. [REDACTED],
H[REDACTED]/Israel, E[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße [REDACTED],**

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

**Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 29. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil weicht nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Die vom Kläger angeführte Entscheidung BGH RnW 1972, 35 betraf den umgekehrten Fall einer Umstellung der Berufszschadensrente nach § 156 BEG auf eine Rente nach §§ 4, 64 ff BEG zum Nachteil des Berechtigten. Über die Antragsfrist des Art. III Nr. 2 BEG-SchlussG sagt diese Entscheidung daher nichts aus. Da sich der Kläger hier auf einen weitergehenden Anspruch im Sinne von Art. III Nr. 2 BEG-SchlussG beruft, bedurfte es zur

- 3 -

Geltendmachung dieses Anspruchs nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes eines Antrages innerhalb der Frist bis zum 30. September 1966. Ob der Kläger durch seine bis zu diesem Zeitpunkt eingereichten Schriftsätze diese Frist gewahrt hat, ist eine Auslegungsfrage, die nur den jeweiligen Einzelfall betrifft und deshalb die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt.

Auch im Übrigen läßt das Berufungsurteil keinen Grund zur Zulassung dieses Rechtsmittels erkennen.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)